



GEMEINDE BENEDESTORF

- Gemeindedirektorin -

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf

1. Allgemeines

1. Die Gemeinde Bendestorf betreibt das Freibad Bendestorf als öffentliche Einrichtung. Die Badeanstalt dient dem Allgemeinwohl, der Gesundheit und soll eine Erholungsstätte für die Bevölkerung sein.
2. Das Freibad wird während der sommerlichen Badesaison für die Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Badesaison wird jährlich in der Zeit am 15.05. eröffnet und endet am 15.09..
3. Für die Benutzung des Freibades gilt die Badeordnung, die während der Badesaison für jedermann im Freibad zur Einsichtnahme bereit zu halten ist. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden; die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenem Interesse.
3. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht.
4. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Bendestorf als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Gemeinde Bendestorf eingesetzten Personen (Badepersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.
5. Der Schwimmmeister übt das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrag der Gemeinde Bendestorf aus.

2. Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder mit offenen Wunden sowie Betrunkene. Geistig Behinderte und Epileptiker dürfen das Bad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson aufsuchen.
2. Der Schwimmmeister kann anderen Personen das Betreten und die Benutzung des Bades verweigern, wenn die Umstände dies rechtfertigen; insbesondere, wenn deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Begleitperson trägt die ausschließliche Verantwortung.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
6. Vereins-, Gruppen- und Gemeinschaftsveranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Der jeweilige Veranstaltungsleiter ist für die Gruppe und Beachtung dieser Badeordnung verantwortlich.

7. Diese Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Bezahlung der Benutzungsgebühr bzw. mit der Anmeldung einer Vereins-, Gemeinschafts- oder Gruppenveranstaltung unterwirft sich der Benutzer den

8. Bestimmungen dieser Satzung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

3. Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Freibades ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung.

2. Die Entgeltordnung ist durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades bekannt zu geben.

4. Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten lauten:

Montag	14.00 Uhr – 20.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	6.30 Uhr – 20.00 Uhr
Samstag / Sonntag	7.30 Uhr – 20.00 Uhr

2. Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann die Gemeindeverwaltung bzw. der Schwimmmeister den Einlass oder einzelne Teile des Bades zeitweise sperren. Ebenso kann die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades zeitlich eingeschränkt werden.

3. In Sonderfällen bzw. bei schlechtem Wetter kann das Bad später geöffnet oder auch früher geschlossen werden.

4. Übungsstunden oder Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen oder Schulen sind in der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan und nur nach Vereinbarung mit dem Bademeister und nach Zustimmung durch die Gemeinde durchzuführen. Der allgemeine Badebetrieb kann eingeschränkt werden, wenn ein berechtigtes Interesse (Sonderveranstaltungen usw.) vorliegt. Ein Anspruch auf Rückvergütung des Benutzungsentgeltes ist in solchen Fällen nicht gegeben.

5. Bekleidung, Geld- und Wertsachen

1. Die Benutzung des Freibades ist nur in angemessener Bekleidung zulässig. Angemessen ist Badekleidung, wenn sie keinen Anstoß erregt. Die Entscheidung hierüber trifft der Schwimmmeister.

2. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

3. Das Wechseln der Kleidung ist grundsätzlich nur in den Umkleidekabinen und –räumen – getrennt für männliche und weibliche Besucher – gestattet. Beim Aus- und Ankleiden im Freien dürfen übrige Besucher nicht gestört und kein Anstoß erregt werden.

4. Zur Aufbewahrung von Bekleidung und Wertsachen stehen Schließfächer zur Verfügung. In die Schließfächer dürfen keine lebenden Tiere eingeschlossen werden. Die Schließfächer sind beim Verlassen des Bades zu leeren.

5. Der Verlust des Schlüssels ist sofort dem Schwimmmeister zu melden. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Entgelt von € 10,- zu entrichten.

6. Der Inhalt eines Schließfaches darf vor Ablauf der Badezeit nur bei Angabe der Schließfachnummer und genauer Beschreibung ausgegeben werden.

7. Bei Belegung aller Schließfächer besteht kein Anspruch auf Nachweis eines leeren Schließfaches.

6. Badebetrieb

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Treppen gestattet.
2. Zur Körperpflege und Reinigung sind die Duschkabinen zu benutzen. Außerhalb dieser Duschkabinen und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden. Zur Fußpilzbekämpfung ist ein entsprechender Sprühautomat zu benutzen.
3. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Durchschreitbecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzubrausen.
4. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.
5. Die Beckenumgänge dürfen nur barfuß betreten werden. Dies gilt nicht für das Badepersonal.
6. In das Schwimmerbecken darf nur von den Stirnseiten gesprungen werden.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmreifen, Luftkissen, Luftmatratzen, Taucherbrillen usw. ist nicht gestattet; dabei sind kleinere Schwimmhilfen erlaubt.

7. Freiflächen

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwider läuft. Alle Besucher sind verpflichtet, auf größte Reinlichkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Papier- und Abfallkörbe zu werfen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass die anderen Badegäste nicht über das unvermeidbare Maß hinaus gestört und nicht belästigt werden.
2. Nicht gestattet sind insbesondere
 - a) das Lärmen, der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie von Musikinstrumenten,
 - b) das Rauchen in den Räumen und an den Beckenumrandungen
 - c) das Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen und das Bad sonstwie verunreinigende Dinge
3. Ballspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet; der Schwimmmeister kann dies jedoch bei Bedarf ganz oder teilweise untersagen. Fußballspiele sind im gesamten Freibadgelände verboten.
4. Aufgestellte Kinderspielgeräte stehen zur Benutzung auf eigene Gefahr zur Verfügung.
5. Geldsammlungen und das Verteilen von Druckschriften sind im Freibad nicht gestattet. Die Ausübung von ambulantem Gewerbe, Werbung jeder Art, Veranstaltungen, Vorführungen und berufsmäßiges Fotografieren sind nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
6. Tiere jeglicher Art dürfen nicht auf das Freibadgelände mitgebracht werden.
7. Auf dem Freibadgelände wird ein privat betriebener Kiosk unterhalten, wo Waren, Erfrischungen und Imbiss für den Freibadbedarf angeboten werden.

8. Unfallverhütung, Haftung, Fundsachen

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen – insbesondere in dem Badebecken – ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet, sofort Hilfe zu leisten. Bei Alarmsignal des Aufsichtspersonals sind die Becken sofort zu verlassen.

2. Die durch Anschlag bekannt gegebenen Hinweise zur Unfallverhütung sind zu beachten.

3. Rettungsmaßnahmen dürfen nicht behindert werden. Die Anweisungen des Aufsichts- und Rettungspersonals sind zu beachten.

4. Eine Haftung der Gemeinde tritt nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Für die durch andere Benutzer verursachten Schäden ist jegliche Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr.

6. Fundsachen sind beim Schwimmmeister abzugeben; sie werden an die Gemeindeverwaltung (Fundverwahrung) weitergeleitet.

9. Schwimmunterricht

1. Dem Schwimmmeister ist gestattet, nach Bedarf Schwimmunterricht zu erteilen.

2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freibad nicht zugelassen.

10. Ordnungsbestimmungen

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Badeordnung verstößt oder die Weisungen des Badpersonals nicht befolgt, kann durch den Schwimmmeister aus dem Freibad verwiesen werden.

Das gleiche gilt für Personen, die das Benutzungsentgelt nicht entrichtet haben.

Bei wiederholten Verweisen kann der Schwimmmeister den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

2. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen oder sonstwie auf dem Freibadgelände verursacht werden, ist Schadensersatz zu leisten.

11. Schlussbestimmungen

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bendestorf kann Richtlinien und Dienstanweisungen für das Badepersonal erlassen.

Bendestorf, den 28.02.2017

(Brink)
Bürgermeister

(Jägersberg)
Gemeindedirektorin